

# Betriebssatzung AmrumTouristik Nebel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Seite 6) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 05.12.2017 (GVOBl.Schl.-H. 2017 Seite 558) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xxx folgende Betriebssatzung erlassen:

## **§ 1 - Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die AmrumTouristik Nebel ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Nebel.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die nachhaltige Förderung des Tourismus.
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Durchführung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben. Grundlage sind neben den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, das touristische Leitbild der Gemeinde Nebel, sowie das Unternehmensleitbild.

## **§ 2 - Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "AmrumTouristik Nebel".

## **§ 3 - Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 200.000,00 Euro.

## **§ 4 - Werkleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebes werden eine Werkleitung und eine stellvertretende Werkleitung bestellt. Die Werkleitung führt die Bezeichnung Tourismusdirektorin oder Tourismusdirektor. Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

## **§ 5 - Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der AmrumTouristik Nebel, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 51 GO zu verfahren.

## **§ 6 - Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## **§ 7 – Werkausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Er führt den Namen Tourismusausschuss. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Tourismusausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Tourismusausschuss Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 - Aufgaben des Tourismusausschusses**

- (1) Der Tourismusausschuss erarbeitet die Leitlinien und die Zielvorstellungen der Tourismuspolitik. Er bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, insbesondere den Wirtschaftsplan sowie die Festsetzung von Gebühren und Tarifen.
- (2) Der Tourismusausschuss entscheidet über im Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionen, die einen Betrag von 10.000,- € übersteigen;
  - Den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 1.000,00 € übersteigt bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 € und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die der Kurdirektor ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist;
  - Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung);
  - die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

## **§ 9 - Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung der Gemeindevertretung vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht sie die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Tourismusausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die AmrumTouristik Nebel ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.

- (3) Die AmrumTouristik Nebel ist so zu führen, dass der Tourismus gemäß der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Zielsetzungen gefördert wird. Hierbei sind professionelle betriebswirtschaftliche Instrumente und Methoden anzuwenden. Hierzu zählt insbesondere die Anwendung anerkannter Verfahren des Marketing und Personalmanagements. Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen eines gesamtinsularen Tourismuskonzeptes ist von der Werkleitung durch alle hierzu geeigneten Maßnahmen zu unterstützen bzw. aktiv zu fördern.
- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und dem Tourismusausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel mündlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (6) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Tourismusausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung zu beantragen.
- (8) Die Werkleitung entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Rahmen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Nebel, wobei an die Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters die Werkleitung tritt.
- (9) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Tourismusausschusses vor.

## **§ 10 - Personalwirtschaft**

- (1) Die Werkleitung und die Stellvertretung werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestellt und entlassen.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der Beschäftigten.

## **§ 11 - Organisation des Eigenbetriebes**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes durch eine Dienstanweisung.
- (2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

## **§ 12 – Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25. Oktober 1982 mit dem 1. Nachtrag vom 28. Februar 2001 sowie dem 2. Nachtrag vom 21. Dezember 2001 außer Kraft.

Nebel, den

Cornelius Bendixen  
Bürgermeister